

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Sonderausgabe

Mittwoch, 6. Oktober 2021

### BEKANNTMACHUNG

#### **Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

**für die Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse 3a der Schule Bogenstraße in 42697 Solingen, die in der Zeit vom 23.09.2021 bis 01.10.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter.**

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der gesamten Klasse 3a der Schule Bogenstraße Solingen, die zwischen dem 23.09.2021 und dem 01.10.2021 die Einrichtung besucht haben, wird ab dem 01.10.2021 eine Absonderung bis einschließlich 11.10.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtdienst Gesundheit Solingen zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Danach werden die Schülerinnen und Schüler bis zum Ablauf des 14. Tages nach Kontakt zu der an SARS-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.

#### Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt des oben genannten Personenkreises, zuletzt am 01.10.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass der oben genannte Personenkreis sich infiziert hat und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnte. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schüler/innen möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem Stadtdienst Gesundheit Solingen abweichende Regelungen getroffen werden.

Herausgegeben von:

**Klingenstadt Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich  
Thomas Kraft  
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion  
Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail  
amtsblatt@solingen.de

Satz  
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb  
Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Der oben angegebene Personenkreis sollte nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Von der Quarantänepflicht nicht erfasst sind Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung verfügen. Ein entsprechender Impf- oder Immunisierungsnachweis durch Genesung ist per Email an [ct-gesundheit@solingen.de](mailto:ct-gesundheit@solingen.de) zu erbringen. Treten innerhalb von 10 Tagen ab Vorliegen der Voraussetzungen, die bei Nichtgeimpften zur Anordnung einer Quarantäne führen würden, Krankheitssymptome auf, so muss sich die Person unverzüglich in Quarantäne begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler Krankheitssymptome entwickeln, nehmen sie bzw. die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290-2020.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Schülerinnen und Schüler aus der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung und dem Erlass „Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen im Setting von Schule und Kindertagesbetreuung“ des MAGS vom 10.09.2021 (Aktenzeichen VB4-2021-000) und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Die Quarantäne kann unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bereits bei Vorlage eines negativen PCR-Tests, der frühestens an Tag fünf der Quarantäne vorgenommen wurde oder bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf der Quarantäne, vorzeitig beendet werden.

Für Personal der Schulen und andere erwachsene Personen ergibt sich die Dauer der Quarantäne aus der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen. Gemäß § 16 Abs. 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bereits bei Vorlage eines negativen PCR-Tests an Tag fünf der Quarantäne beendet werden. Alternativ kann die Quarantäne verkürzt werden bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf der Quarantäne in Verbindung mit einer verpflichtend vorgesehenen regelmäßigen Teilnahme (mindestens zwei Mal pro Woche) an Corona-Testungen oder bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgertest) an Tag sieben der Quarantäne.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an [ct-gesundheit@solingen.de](mailto:ct-gesundheit@solingen.de) zuzuleiten.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Schülerinnen und Schülern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Temir, Yavuz

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

---

### BEKANNTMACHUNG

---

#### **Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

---

**für die Schülerinnen und Schüler des gesamten Kurses HSU Italienisch der Jahrgänge 3 und 4 der Schule Bogenstraße in 42697 Solingen, die in der Zeit vom 24.09.2021 bis 01.10.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter.**

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern des gesamten Kurses HSU Italienisch der Jahrgänge 3 und 4 der Schule Bogenstraße Solingen, die zwischen dem 24.09.2021 und dem 01.10.2021 die Einrichtung besucht haben, wird ab dem 01.10.2021 eine Absonderung bis einschließlich 11.10.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtdienst Gesundheit Solingen zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Schülerinnen und Schüler bis zum Ablauf des 14. Tages nach Kontakt zu der an SARS-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.

#### Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt des oben genannten Personenkreises, zuletzt am 01.10.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass der oben genannte Personenkreis sich infiziert hat und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnte. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schüler/innen möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem Stadtdienst Gesundheit Solingen abweichende Regelungen getroffen werden.

Der oben angegebene Personenkreis sollte nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Von der Quarantäneverpflicht nicht erfasst sind Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung verfügen. Ein entsprechender Impf- oder Immunisierungsnachweis durch Genesung ist per Email an ct-gesundheit@solingen.de zu erbringen. Treten innerhalb von 10 Tagen ab Vorliegen der Voraussetzungen, die bei Nichtgeimpften zur Anordnung einer Quarantäne führen würden, Krankheitssymptome auf, so muss sich die Person unverzüglich in Quarantäne begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler Krankheitssymptome entwickeln, nehmen sie bzw. die Erziehungsberechtigten

bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Schülerinnen und Schüler aus der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung und dem Erlass „Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen im Setting von Schule und Kindertagesbetreuung“ des MAGS vom 10.09.2021 (Aktenzeichen VB4-2021-000) und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Die Quarantäne kann unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bereits bei Vorlage eines negativen PCR-Tests, der frühestens an Tag fünf der Quarantäne vorgenommen wurde oder bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf der Quarantäne, vorzeitig beendet werden.

Für Personal der Schulen und andere erwachsene Personen ergibt sich die Dauer der Quarantäne aus der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen. Gemäß § 16 Abs. 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit bereits bei Vorlage eines negativen PCR-Tests an Tag fünf der Quarantäne beendet werden. Alternativ kann die Quarantäne verkürzt werden bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf der Quarantäne in Verbindung mit einer verpflichtend vorgesehenen regelmäßigen Teilnahme (mindestens zwei Mal pro Woche) an Corona-Testungen oder bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgertest) an Tag sieben der Quarantäne.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach

meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Schülerinnen und Schülern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Temir, Yavuz

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs

und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### **Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

---

**für die Schülerinnen und Schüler der gesamten OGS Bärengruppe der Schule Bogenstraße in 42697 Solingen, die in der Zeit vom 28.09.2021 bis 01.10.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter.**

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der gesamten OGS Bärengruppe der Schule Bogenstraße Solingen, die zwischen dem 28.09.2021 und dem 01.10.2021 die Einrichtung besucht haben, wird ab dem 01.10.2021 eine Absonderung bis einschließlich 11.10.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtdienst Gesundheit Solingen zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch den Stadtdienst Gesundheit Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Danach werden die Schülerinnen und Schüler bis zum Ablauf des 14. Tages nach Kontakt zu der an SARS-CoV-2 infizierten Person aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.

#### Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt des oben genannten Personenkreises, zuletzt am 01.10.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass der oben genannte Personenkreis sich infiziert hat und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnte. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schüler/innen möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem Stadtdienst Gesundheit Solingen abweichende Regelungen getroffen werden.

Der oben angegebene Personenkreis sollte nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Von der Quarantäneverpflicht nicht erfasst sind Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung verfügen. Ein entsprechender Impf- oder Immunisierungsnachweis durch Genesung ist per Email an [ct-gesundheit@solingen.de](mailto:ct-gesundheit@solingen.de) zu erbringen. Treten innerhalb von 10 Tagen ab Vorliegen der Voraussetzungen, die bei Nichtgeimpften zur Anordnung einer Quarantäne führen würden, Krankheitssymptome auf, so muss sich die Person unverzüglich in Quarantäne begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler Krankheitssymptome entwickeln, nehmen sie bzw. die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290-2020.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich für Schülerinnen und Schüler aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung und dem Erlass „Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen im Setting von Schule und Kindertagesbetreuung“ des MAGS vom 10.09.2021 (Aktenzeichen VB4-2021-000) und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen.

Die Quarantäne kann unter der Voraussetzung der Symptombefreiheit bereits bei Vorlage eines negativen PCR-Tests, der frühestens an Tag fünf der Quarantäne vorgenommen wurde oder bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf der Quarantäne, vorzeitig beendet werden.

Für Personal der Schulen und andere erwachsene Personen ergibt sich die Dauer der Quarantäne aus der Corona-Test- und Quarantäneverordnung und beträgt in der Regel zehn Tage, wenn während dieser Zeit keine Symptome vorliegen. Gemäß § 16 Abs. 3 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung kann die Quarantäne unter der Voraussetzung der Symptombefreiheit bereits bei Vorlage eines negativen PCR-Tests an Tag fünf der Quarantäne beendet werden. Alternativ

tiv kann die Quarantäne verkürzt werden bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgertest) an Tag fünf der Quarantäne in Verbindung mit einer verpflichtend vorgesehenen regelmäßigen Teilnahme (mindestens zwei Mal pro Woche) an Corona-Testungen oder bei Vorlage eines negativen PoC-Tests (qualifizierter Schnelltest/Bürgertest) an Tag sieben der Quarantäne.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Schülerinnen und Schülern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere

behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Temir, Yavuz

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).